

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

## Beteiligungen von Kommunen aus anderen Bundesländern an Stadtwerken in Thüringen

Städte und Gemeinden in Thüringen können sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts bedienen. In Thüringen gibt es Stadtwerke, die neben der eigenen Kommune weitere Gesellschafter haben, zum Beispiel eine GmbH, deren Gesellschafter zu 100 Prozent eine Kommune aus dem Freistaat Bayern ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/536** vom 24. April 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2020 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Thüringer Landesregierung hat mit Schreiben vom 8. Mai 2020 für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage um Fristverlängerung bis zum 17. Juli 2020 aufgrund der hohen Belastung im Zusammenhang mit COVID-19 ersucht. Der Abgeordnete Kowalleck (CDU) hat die Fristverlängerung gegenüber dem Thüringer Landtag mit Schreiben vom 13. Mai 2020 abgelehnt. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage konnte aufgrund der hierfür notwendigen Abfragen und umfangreichen Recherchen beim Thüringer Landesverwaltungsamt und den unteren Rechtsaufsichtsbehörden zur Beantwortung der Fragestellungen 1 und 2 nicht erfolgen. Die nachfolgende Antwort stellt daher den Beantwortungsstand dar, der innerhalb der nach § 90 Abs. 4 Satz 1 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages vorgesehenen Frist durch die Thüringer Landesregierung zu erreichen war.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Stadtwerke nicht legal definiert ist. Er findet sich aber in § 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Danach sollen die zusammengefassten Versorgungsbetriebe einer Gemeinde durch die Betriebssatzung den Namen "Gemeindewerke" beziehungsweise "Stadtwerke" erhalten. In Anlehnung an diese Regelung in der Thüringer Eigenbetriebsverordnung wird zur Beantwortung der Fragen nur auf kommunale Unternehmen abgestellt, die der Versorgung der Gemeinde dienen.

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 71 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Landtagsdrucksache 1/2149, S. 100 bezieht sich Versorgung dabei insbesondere auf die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme (einschließlich thermischer Abfallverwertung).

Da sich die Fragen des Abgeordneten ausdrücklich auf die Beteiligung an Stadtwerken beziehen, wurden in die notwendige Abfrage bei den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nur diejenigen "Stadtwerke" ein-

bezogen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts oder als gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, da nur insoweit eine "Beteiligung" im Sinne der Fragen in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die oben angeführte Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

1. Wie viele und welche Stadtwerke gibt es aktuell in Thüringen?

Antwort:

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Anmerkungen sind nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und Kenntnis der Landesregierung 25 Stadtwerke zu benennen. Es handelt sich dabei um:

Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH  
SWE Stadtwerke Erfurt GmbH  
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH  
Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH  
Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH  
Stadtwerke Altenburg  
Stadtwerke Schmölln GmbH  
Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH  
Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH  
Stadtwerke Gotha GmbH  
Stadtwerke Zeulenroda GmbH  
Stadtwerke Arnstadt GmbH  
Stadtwerke Ilmenau GmbH  
Stadtwerke Sondershausen GmbH  
Stadtwerke Nordhausen Holding für Versorgung und Verkehr GmbH  
Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH  
Gemeindewerke Kaulsdorf GmbH  
Stadtwerke Saalfeld GmbH  
Stadtwerke Meiningen GmbH  
Stadtwerke Schmalkalden GmbH  
Stadtwerke Sonneberg GmbH  
Stadtwerke Mühlhausen GmbH  
Stadtwerke Bad Langensalza GmbH  
Stadtwerke Sömmerda GmbH  
Stadtwerke Stadtroda GmbH

2. An welchen der Thüringer Stadtwerke sind neben der eigenen Kommune weitere Kommunen mittels eigener Versorgungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt (bitte Auflistung nach Thüringer Stadtwerk, Name der Gesellschafter, seit wann, aus welchem Bundesland)?

Antwort:

Entsprechende Statistiken werden von den Rechtsaufsichtsbehörden nicht geführt und sind für Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich. Eine verlässliche Ermittlung aufgrund der den Rechtsaufsichtsbehörden vorliegenden Unterlagen, wie beispielweise Beteiligungsberichte und Verwaltungsvorgänge zu den einzelnen Genehmigungsverfahren, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Hinzu tritt, dass den der Rechtsaufsicht verfügbaren Unterlagen allein die Gesellschafter des jeweiligen Stadtwerkes zu entnehmen sein dürften, nicht aber deren jeweilige Beteiligungsstruktur. Diesbezüglich wären umfangreiche Nachfragen bei den Städten und Gemeinden erforderlich.

3. Womit ist die Beteiligung von Kommunen aus anderen Bundesländern als Gesellschafter an Thüringer Stadtwerken nach Ansicht der Landesregierung zu begründen?

4. Wie bewertet die Landesregierung Beteiligungen von Kommunen aus anderen Bundesländern als Gesellschafter an Thüringer Stadtwerken?

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren Beteiligungen von Kommunen aus anderen Bundesländern als Gesellschafter an Thüringer Stadtwerken?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Die Thüringer Kommunalordnung enthält in § 71 ff. Regelungen zu gemeindlichen Unternehmen. Wie man bereits § 71 Abs. 1 ThürKO entnehmen kann, welcher von Gründung, Übernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen spricht, müssen die Gemeinden nicht 100 Prozent der Gesellschafteranteile eines solchen Unternehmens selbst halten. Vielmehr ist auch eine Beteiligung Dritter an gemeindlichen Unternehmen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt den Gemeinden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

Die Beteiligung von Kommunen anderer Bundesländer an Gesellschaften des privaten Rechts richtet sich nach den jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer.

6. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Beteiligung von Kommunen aus anderen Bundesländern als Gesellschafter an Thüringer Stadtwerken für die jeweiligen Stadtwerke beziehungsweise die betroffenen Thüringer Kommunen?

Antwort:

Die finanziellen Auswirkungen von Beteiligungen Dritter an Unternehmen der Thüringer Gemeinden sind eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Eine allgemeine Aussage hierzu kann durch die Landesregierung nicht getroffen werden.

Maier  
Minister